

Satzung Psychologists / Psychotherapists for Future

- beschlossen am 07. März 2021, zuletzt geändert am 28. November 2021 -

I. Name, Zweck, Gemeinnützigkeit

Präambel

Die *Psychologists / Psychotherapists for Future (Psy4F)* sind eine überinstitutionelle und überparteiliche Gruppierung von Psycholog:innen und Psychotherapeut:innen, die ihr psychologisches und therapeutisches Fachwissen in den Umgang mit der Klimakrise und zur Förderung einer nachhaltigen Zukunft einbringen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Psychologists / Psychotherapists for Future“. Er hat seinen Sitz in Bingen am Rhein. Der Verein kann einen Verwaltungssitz an einer anderen Adresse haben.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes
 - b. die Förderung von Volksbildung, Wissenschaft und Forschung auf vorgenannten Gebieten
 - c. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements der Bevölkerung im Sinne der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Initiierung, Vorbereitung, Durchführung oder Unterstützung (durch Mitarbeit oder finanziell im Sinne von § 58 Nr. 1 AO)
 - a. von Öffentlichkeitsarbeit, Diskussionsveranstaltungen, Konferenzen, Workshops, Seminaren, wissenschaftlichen Lehr- und Vortragsveranstaltungen zu Klimapsychologie
 - b. von unentgeltlichem Coaching, psychosozialer Beratung und Konfliktmoderation oder Mediation für Klima-Engagierte
 - c. von unentgeltlichen Gesprächsrunden zum emotionalen Umgang mit der Klimakrise und zur Förderung von Selbstwirksamkeit als Voraussetzung für ein wirksames bürgerschaftliches Engagement
 - d. von sonstigen unentgeltlichen, auch schulischen, Bildungsmaßnahmen; sowie durch die
 - e. Reduktion von Treibhausgas-Emissionen und ökologischem Fußabdruck von beruflichen Organisationen (insbesondere Kammern, Verbände, Versorgungswerke)

- f. Vernetzung auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene mit Klima-Engagierten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein kann als Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung oder als Mittelbeschaffungsverein im Sinne von § 58 Nr. 1 und 3 Abgabenordnung dienen.
5. Der Verein kann Spendengelder und andere Zuwendungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern annehmen. Auch diese Mittel dürfen nur zur Verwirklichung des gemeinnützigen Zwecks des Vereins verwendet werden.
6. Der Verein kann Drittmittel-geförderte Projekte akquirieren und durchführen, die den Vereinszielen dienen.
7. Ausscheidende Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein nutzt als Mitgliedskategorien die Begriffe "Ehrenamtliches Mitglied", "Unterstützer:in" und "Fördermitglied". Der uneingeschränkte Begriff "Mitglieder" in der Satzung umfasst alle drei Kategorien.
2. Ehrenamtliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich für die satzungsgemäßen Ziele von *Psy4F* engagiert und die Voraussetzungen nach § 4 (3) erfüllt. Ehrenamtliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.¹
3. Ehrenamtliche Mitglieder müssen Psycholog:in, approbierte Psychotherapeut:in, Psychotherapeut:in in Ausbildung, Psychotherapie-Studierende oder Psychologie-Studierende sein. Sie dürfen keine herausragende Funktion in einer politischen Partei innehaben, sowie keine Interessenkonflikte aufgrund einer Tätigkeit für Regierungen oder politische Interessengruppen haben.

¹ "Aktives Wahlrecht" meint das Recht, wählen zu können. "Passives Wahlrecht" meint, dass eine Person als Delegierte:r gewählt werden kann.

4. Unterstützer:innen haben das aktive Wahlrecht.
5. Fördermitglieder fördern den Verein finanziell. Aus einer Fördermitgliedschaft ergibt sich weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen finanziellen Beitrag leistet.
6. Unterstützer:in kann jede natürliche Person werden, die nicht zu den in § 4 (3) genannten Berufsgruppen gehört und die Gruppen mit ehrenamtlicher Mithilfe unterstützt, sowie den Anforderungen des § 4 (2) sowie den nicht-berufsbezogenen Anforderungen des § 4 (3) Satz 2 entspricht.
7. Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand über Veränderungen, die den Mitgliedschafts-Status betreffen innerhalb von 2 Wochen mindestens in Textform zu informieren. Dies betrifft insbesondere
 - a. Änderungen der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach § 4 (3)
 - b. Adress- & Kontakt-Änderungen
 - c. Änderungen von Bankdaten bei Fördermitgliedern
8. Ein formloser Aufnahme-Antrag kann an den Vorstand gestellt werden, die dann über die Aufnahme als ehrenamtliches Mitglied, Unterstützer: in oder als Fördermitglied entscheiden. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft in dem Verein besteht nicht. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft kann innerhalb eines Monats nach der Ablehnung eine Entscheidung durch die Delegierten-Versammlung (§8) beantragt werden. Deren Entscheidung ist endgültig.
9. Mitgliedsbeiträge sowie die einmaligen und regelmäßigen Zuwendungen durch Fördermitglieder werden in der Selbstverwaltungsordnung "Finanzen" geregelt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
2. Ehrenamtliche Mitglieder und Unterstützer:innen können ihren Austritt aus dem Verein durch formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit erklären. Der Austritt wird mit Zustellung der formlosen schriftlichen Erklärung an den Verein wirksam. Ein Wiedereintritt ist nicht ausgeschlossen.
3. Fördermitglieder können nach den in der Selbstverwaltungsordnung „Finanzen“ festgelegten Regeln ihre Mitgliedschaft durch Erklärung mindestens in Textform (z.B. per E-Mail) an den Vorstand kündigen. Der Status erlischt automatisch, wenn sich das Fördermitglied mit den regelmäßigen Zuwendungen ganz oder teilweise mehr als sechs Monate im Rückstand befindet.
4. Mitglieder können aus wichtigem Grund auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Solche Ausschlüsse werden dem ausgeschlossenen Mitglied im Anschluss schriftlich unter Mitteilung der Gründe durch den Vorstand angezeigt. Wichtige, zum Ausschluss berechtigende Gründe liegen insbesondere vor,
 - a. wenn ein Mitglied des Vereins durch vorsätzliches Verhalten
 - i. das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit erheblich beeinträchtigt oder
 - ii. die Vereinstätigkeit erheblich erschwert, oder

- b. wenn aus anderen Gründen ein Verbleib des Mitglieds im Verein für die übrigen Vereinsmitglieder unter Abwägung aller schützenswerten Interessen unzumutbar erscheint.

Ein nach voranstehender Regelung durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossenes Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat eine Überprüfung des entsprechenden Beschlusses durch die Delegierten-Versammlung beantragen. Die Mitgliedsrechte und Pflichten ruhen bis zu dieser Entscheidung. Die Entscheidung der Delegierten-Versammlung über die Wirksamkeit des Beschlusses ist dann endgültig.

III. Vereinsorgane

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand übernimmt die gesetzlichen Anforderungen an Vorstandsmitglieder. Der Vorstand regelt seine Arbeitsweisen in der Selbstverwaltungsordnung „Vorstand“.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und maximal sechs Personen.
3. Der Verein wird durch die Vorstandsmitglieder je einzeln vertreten. Durch Beschluss der Delegierten-Versammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreit werden.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne dieser Satzung und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Er ist insbesondere zuständig für
 - a. Einberufung und Vorbereitung der Versammlung der Delegierten-Versammlung,
 - b. Aufstellung des Budgets, Buchführung und Jahresbericht,
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Delegierten-Versammlung.
5. Der Vorstand kann eine oder mehrere Personen, auch Nichtvereinsmitglieder, mit Aufgaben der laufenden Geschäftsführung und weiteren sich aus der Satzung ergebenden Aufgaben betrauen, auch im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses. Er benötigt hierfür eine Zustimmung der Delegierten-Versammlung bei Veränderungen des finanziellen Budgets.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder formlos (z.B. online, per E-Mail oder telefonisch). Jedem Vorstandsmitglied ist Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben. Das Verfahren der Beschlussfassung ist in der Selbstverwaltungsordnung „Vorstand“ geregelt. Jedes Vorstands-Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder abstimmen. Beschlüsse sind zu protokollieren und der Delegierten-Versammlung schriftlich zur Verfügung zu stellen. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei gleicher Zahl von Ja- und Nein-Stimmen (Patt) gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Vorstandsmitglied kann durch ein Patt abgelehnte Anträge der Delegierten-Versammlung zur Abstimmung vorlegen, deren Entscheidung dann endgültig ist.
7. Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss der Delegierten-Versammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wahl der Vorstände durch den Delegierten-Versammlung kann auch „en bloc“ erfolgen. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands

im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder mit passivem Wahlrecht. Eine Wiederwahl – auch mehrfach – ist zulässig. Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund durch Beschluss des Delegierten-Versammlung vorzeitig abberufen werden. Ein Rücktritt ist erst nach Mitteilung mindestens in Textform an die anderen Vorstandsmitglieder und den Delegierten-Versammlung rechtskräftig.

8. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben entsprechend der Selbstverwaltungsordnung „Finanzen“ Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen.
9. Der Vorstand lädt jeden Monat mindestens einmal die Regionalgruppen, die Arbeitsgruppen sowie Mitarbeiter:innen des Vereins zu gemeinsamen Beratungen ein. Bei diesen Treffen, die online stattfinden, können Vorstand, Gruppen und Mitarbeiter:innen über ihre Arbeit berichten, sich austauschen und über aktuell anstehende und längerfristige strategische Entscheidungen sowie Vereinsthemen diskutieren. Die Treffen sind zu protokollieren. Die Treffen können auch genutzt werden, um der Delegierten-Versammlung Entscheidungsvorschläge zu machen. Der Vorstand kann die Einladung, Durchführung und Protokollierung dieser Treffen delegieren.

§ 7 Gruppen

1. Der Verein kennt zwei Arten von Gruppen: Regional- und Arbeitsgruppen. Die Gruppen sind unselbständige funktionale Untergliederungen des Vereins.
2. Neue Regionalgruppen können jederzeit von mindestens drei ehrenamtlichen Mitgliedern beantragt werden. Hierzu ist ein formloser Antrag mit Angabe der örtlichen Region zumindest in Textform an den Vorstand notwendig.
3. Der Vorstand ist für die Anerkennung oder Ablehnung des Regionalgruppen-Gründungsantrages zuständig. Er entscheidet hierüber durch Beschluss, der den Antragsteller:innen zumindest in Textform mitzuteilen ist. Die Delegierten-Versammlung kann die Auflösung von Regionalgruppen beschließen. Dieser Beschluss ist der entsprechenden Regionalgruppe zumindest in Textform mitzuteilen.
4. Der Vorstand kann der Delegierten-Versammlung die Einrichtung von Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen oder für bestimmte Aufgaben vorschlagen. Der Vorstand kann diese Arbeitsgruppen bis zur Entscheidung der Delegierten-Versammlung provisorisch einberufen. Die Delegierten-Versammlung kann Arbeitsgruppen per Beschluss auflösen.
5. Die von Gruppen verantwortlich zu besetzenden Rollen werden anhand von Regelungen in der Selbstverwaltungsordnung „Gruppen“ getroffen.
6. Alle Gruppen sind der Zweckbindung des Vereins (§ 2) verpflichtet und an die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen, Beschlüsse und Weisungen des Vereins gebunden.
7. Alle den Gruppen zur Verfügung gestellten Gelder, Materialien oder sonstigen Vermögenswerte sind Eigentum des Vereins und dürfen nur in seinem Interesse verwendet werden. Die Arbeitsgruppen sind an die von Vorstand und Delegierten-Versammlung beschlossenen Ziele gebunden. Der Vorstand kann für Arbeitsgruppen Beschränkungen hinsichtlich der Mitgliedschaft regeln. Im Übrigen sind die Gruppen in der Gestaltung ihrer Aktivitäten frei.

§ 8 Delegierten-Versammlung

1. Die Versammlung der Delegierten (Delegierten-Versammlung) ist das oberste Organ des Vereins i. S. d. § 32 BGB & § 40 BGB. Die Delegierten-Versammlung setzt sich zusammen aus den 15 Mitgliedern mit passivem Wahlrecht, die gemäß § 8 (2) von den zur aktiven Wahl berechtigten Mitgliedern als Delegierte gewählt wurden, sowie den Vorstandsmitgliedern selbst.
2. Der Vorstand ruft alle zwei Jahre passiv wahlberechtigten Mitglieder mindestens in Textform auf, sich zur Wahl als Mitglied der Delegierten-Versammlung im Sinne des § 8 Ziffer 1. aufstellen zu lassen. Die Abstimmung ist per Briefwahl *oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen möglich*. Der Vorstand beschreibt in dem Aufruf auch das Prozedere und die notwendigen Fristen auf Basis der folgenden Punkte:
 - a. Termine und Fristen:
 - i. 10.01. jeden ungeraden Jahres – Versand des Aufrufs zur Wahl an alle Mitglieder mit passivem Wahlrecht mindestens in Textform: Rückmeldefrist an den Vorstand bis zum 31.01. desselben Jahres. Der Aufruf enthält die Angabe der Rückmeldefrist, die Form der Rückmeldung (mindestens eine Kurzbeschreibung de:r Kandidat:in in max. 400 Zeichen inkl. Leerzeichen, optional ein Foto der Person und weitere notwendige Angaben z.B. bezüglich Datenschutz bei Bedarf) und wie die Rückmeldung an den Vorstand gesendet werden kann.
 - ii. 10.01. jeden ungeraden Jahres – Versand der Wahl-Information für alle Mitglieder mit aktivem Wahlrecht mindestens in Textform: Die Information enthält Hinweise zu den Fristen und dem Ablauf der Wahl sowie Hinweise zur Möglichkeit, Wahlunterlagen in Schriftform beim Vorstand für sich zu beantragen. Rückmeldefrist für den Wunsch nach schriftlichen Wahlunterlagen ist der 31.01. desselben Jahres.
 - iii. 14.02. desselben Jahres: Aufruf zur Wahl an alle Mitglieder mit aktivem Wahlrecht mindestens in Textform. Der Aufruf erhält eine Übersicht der Kandidat:innen mit deren Beschreibungen und Foto in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens. Auch enthält der Aufruf alle nötigen Hinweise zur rechtssicheren online-Wahl inklusive Erläuterung der Wahlregeln. Alle Mitglieder, die nach §8 Abs. 2a-ii die Wahl in Textform gewünscht haben, bekommen in Textform einen Wahlbogen mit den Namen der Kandidat:innen in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens, Kästchen zum Ankreuzen und einer Erläuterung der Wahlregeln. Die Frist zur Abgabe der Stimme online ist der 28.02. des Jahres. Die Rücksendung der Wahlbögen in Textform sollte bis spätestens vier Werktagen vor Ende der Frist erfolgen, wobei in jedem Fall nur Stimmen berücksichtigt werden, die bis einschließlich dem 28.02. eingegangen sind, gezählt werden können.
 - iv. Ab dem 28.02. hat der Vorstand sieben Tage Zeit, die Stimmen auszuzählen.
 - b. Jedes aktiv stimmberechtigte Mitglied darf 10 Stimmen vergeben. Es müssen nicht alle 10 Stimmen vergeben werden. Jede:r Kandidat:in kann von jede:r Wähler:in nur jeweils eine Stimme erhalten.

- c. Die 15 Personen mit den jeweils meisten Stimmen sind die gewählten Delegierten der Delegierten-Versammlung.
 - d. Bei Stimmgleichheit bis zu den maximal 15 gewählten Delegierten gelten alle Personen mit derselben Stimmenanzahl als gewählt, auch wenn dies zu mehr als 15 gewählten Delegierten führen sollte (z.B. wenn die 15. & 16. meistgewählten Kandidat:innen von jeweils 8 aktiv Wahlberechtigten gewählt wurden).
 - e. Mit der Verkündung der Ergebnisse an alle aktiv und passiv Wahlberechtigten mindestens in Textform durch den Vorstand spätestens 24 Stunden nach der Auszählung wechselt die Amtsperiode der vorigen Delegierten zu den neu gewählten Delegierten Mitgliedern der Delegierten-Versammlung.
 - f. Bei Ausscheiden eines Mitglieds der Delegierten-Versammlung vor der Verkündung der Wahlergebnisse der nächsten Wahlen gelten die nächstmeist gewählten Kandidat:innen dem Wahlergebnis der aktuellen Amtsperiode folgend als gewählt – hier entscheidet bei Stimmgleichheit das Los – das Losverfahren muss den rechtlichen Anforderungen entsprechen, protokolliert werden und kann in der Selbstverwaltungsordnung „Delegierten-Versammlung“ festgelegt werden. Der Vorstand informiert die neuen Delegierten und die Delegiertenversammlung zumindest in Textform innerhalb von 3 Tagen. Gibt es keine weiteren Kandidat:innen mit mindestens einer Stimme, so wird nicht nachbesetzt. Auch hierüber informiert der Vorstand die Delegierten-Versammlung innerhalb von 3 Tagen.
3. Zur Gründung des Vereins besteht die Delegierten-Versammlung zunächst aus den Gründungsmitgliedern, die auch den Vorstand aus ihren Reihen wählen. Die so gestaltete Delegierten-Versammlung (Gründungs-Delegierten-Versammlung) unternimmt notwendige Aktivitäten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung der Vereinsstrukturen und seiner Satzungszwecke. Abweichend von §11 Abs. 2 haben alle Gründungsmitglieder in der Gründungs-Delegierten-Versammlung nach §8 Abs. 3 jeweils eine Stimme mit Stimmgewicht 1. Die Gründungs-Delegierten-Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit so bald wie möglich nach Eintragung des Vereins die Anerkennung neuer Mitglieder in den Verein, sowie die Anerkennung von Regional- und Arbeitsgruppen. Die Amtsperiode der Gründungsmitglieder als Gründungs-Delegierten-Versammlung endet mit der Verkündung des Wahlergebnisses der Delegierten-Wahl nach §8 Abs. 2. Die neue Delegierten-Versammlung besteht dann nach Maßgabe des § 8 Abs. 1.
 4. In jedem Geschäftsjahr trifft sich die Delegierten-Versammlung auf Einladung des Vorstandes mindestens einmal, möglichst in der ersten Jahreshälfte.
 5. Die Delegierten-Versammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
 - b. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - c. Vorgaben für die Geschäftsführung des Vorstands,
 - d. die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
 - e. die Verabschiedung eines jährlichen Budgets zur Förderung der Ziele und Zwecke des Vereins

6. Der Vorstand muss darüber hinaus zu einer außerordentlichen Delegierten-Versammlung einladen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Delegierten oder 20 Prozent der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
7. In Selbstverwaltungsordnungen können Vereinsorgane ihre Arbeitsweise regeln (z.B. „Finanzen“, „Delegierten-Versammlung“, „Gruppen“ und „Öffentlichkeitsarbeit“). Sie werden bei Bedarf oder nach Anforderung der Satzung von der Delegierten-Versammlung beschlossen. Die Erstellung der Vorschläge kann an andere Vereinsorgane delegiert werden.
8. Alle Vereinsorgane können Änderungsvorschläge der Selbstverwaltungsordnungen in die Delegierten-Versammlung zur Entscheidung einbringen. Die Delegierten-Versammlung prüft alle vorgeschlagenen Änderungen an den Selbstverwaltungsordnungen in Bezug auf Widersprüche zu den Vereinszwecken und Zielen, sowie der Gemeinnützigkeit des Vereins und passt Änderungsvorschläge bei Bedarf vor der Verabschiedung an, um derartige Widersprüche aufzulösen.

§ 9 Einberufung der Delegierten-Versammlung

1. Die Delegierten-Versammlungen werden von einem Vorstandsmitglied schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) unter Mitteilung von Tag, Ort und Uhrzeit sowie der vorläufig festgesetzten Tagesordnung einberufen. Delegierten-Versammlungen können auch online stattfinden.
2. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Lauf der Frist beginnt mit der Aufgabe zur Post oder einem anderen Botendienst bzw. mit der elektronischen Versendung. Die Einberufung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift bzw. elektronische Adresse der Delegierten gerichtet ist.
3. Die Delegierten können für die Delegierten-Versammlung weitere Tagesordnungspunkte anmelden. Diese müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung in Textform (z.B. per E-Mail) mitgeteilt werden. Der Vorstand soll, soweit möglich, die weiteren Tagesordnungspunkte den anderen Delegierten vor der Versammlung mitteilen.

§ 10 Ablauf der Delegierten-Versammlung

1. Alle Delegierten sind zur Teilnahme an der Delegierten-Versammlung berechtigt. Mitglieder können durch Beschluss der Delegierten-Versammlung zur Teilnahme mit Rederecht, allerdings ohne Stimmrecht zugelassen werden; Mitarbeiter:innen des Vereins sowie Vertreter:innen der Arbeitsgruppen haben automatisch diesen Status.
2. Die Delegierten-Versammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet und von einem anderen Vorstandsmitglied protokolliert. Der Vorstand beschließt bis zum Beginn der Delegierten-Versammlung, wer aus dem Vorstand diese Aufgaben übernimmt. Die Delegierten-Versammlung kann zu Beginn der Versammlung eine andere Versammlungsleitung und eine:n andere:n Protokollführer:in wählen. Für diese Aufgaben können auch Nichtvereinsmitglieder gewählt werden.

3. Die Versammlungsleitung gibt die Tagesordnungspunkte und die Reihenfolge ihrer Abhandlung bekannt. Sie trägt für eine sachgerechte Erledigung der Tagesordnung Sorge. Sie erteilt und entzieht das Wort. Sie kann die Redezeit allgemein oder für einzelne Tagesordnungspunkte beschränken. Sie stellt das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen fest und verkündet die gefassten Beschlüsse in der Wortfassung, wie diese von de:r Protokollführer:in protokolliert wurden.

§ 11 Beschlussfassung der Delegierten-Versammlung

1. Die Delegierten-Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten anwesend oder vertreten ist. Ist die einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so findet unmittelbar hieran am gleichen Ort eine weitere Versammlung mit derselben Tagesordnung statt, die unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Delegierten beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung zur Delegierten-Versammlung hingewiesen werden.
2. Jede:r Delegierte hat pro ihnen bei der Delegierten-Wahl zugefallener Stimme eine Stimme – ein:e Delegierte, die mit 50 Stimmen gewählt wurde, hat also z.B. ein Stimmgewicht von 50. Gewählte Vorstandsmitglieder haben ab dem Ende der Delegierten-Versammlung, in der sie gewählt wurden ein Stimmgewicht von 1 in Delegierten-Versammlungen, solange sie im Amt sind. Sollten Delegierte in den Vorstand gewählt worden sein, so wird die Nachfolge für Delegierte der Delegierten-Versammlung für in den Vorstand gewechselte Delegierte entsprechend §8 Abs. 2 vom Vorstand durchgeführt. Soweit das Gesetz, diese Satzung oder die Selbstverwaltungsordnung „Delegierten-Versammlung“ nichts Abweichendes bestimmen, entscheidet die einfache Mehrheit der gewichteten abgegebenen Ja-Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt.
3. Für Änderungen der Satzung, einschließlich des Zwecks des Vereins, und die Auflösung des Vereins beträgt das Quorum nach Abs. 1 zwei Drittel; es ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gewichteten Stimmen erforderlich; außerdem muss der Beschlussgegenstand bereits bei Einberufung der Delegierten-Versammlung in der Tagesordnung aufgeführt sein.
4. Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Protokollführer:in und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Eine Abschrift des Protokolls ist allen Mitgliedern durch zur Verfügungstellen des Protokolls mindestens in Textform (z.B. per E-Mail) bekannt zu geben.

§ 12 Virtuelle Delegierten-Versammlung

1. Ordentliche und außerordentliche Delegierten-Versammlungen können konventionell, d.h. mit persönlicher Anwesenheit, oder virtuell, insbesondere über einen Internet-Konferenzraum, erfolgen. Im Falle einer virtuellen Versammlung ist in der Einladung das Verfahren der Einwahl zu erläutern. Die Delegierten können unter Einhaltung der Einberufungsfrist nach §11 Abs. 2 beschließen, ob die kommende Versammlung konventionell oder virtuell erfolgt und teilen dies dem Vorstand schriftlich (z.B. per E-Mail) mit.

2. Bei der Durchführung einer virtuellen Versammlung ist sicherzustellen, dass die teilnehmenden Delegierten identifiziert werden und dass die Abstimmungen nachvollziehbar und unverfälschbar sind.
3. Die Versammlung kann die Einzelheiten des Verfahrens und der Legitimation der Delegierten in der Selbstverwaltungsordnung „Delegierten-Versammlung“ für die virtuelle Versammlung festlegen. Andernfalls müssen diese zu Beginn der Versammlung von den Delegierten per Abstimmung festgelegt werden.

§ 13 Vereinfachte Abstimmungen der Delegierten-Versammlung

1. Die Delegierten-Versammlung kann Beschlüsse auch außerhalb einer physischen oder virtuellen Versammlung, insbesondere in Textform (z.B. per E-Mail) oder auch telefonisch fassen, wenn der Beschlussgegenstand und das vorgesehene Beschlussverfahren mit einer Frist von mindestens einer Woche allen Delegierten mitgeteilt worden ist oder alle Delegierten auf diese Mitteilung verzichten oder an dem Beschluss ohne Widerspruch gegen das Verfahren teilnehmen. Näheres regelt die Selbstverwaltungsordnung „Delegierten-Versammlung“.
2. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 13 Abs. 1 entsprechend. In einem Verfahren in Textform sind die Stimmen gegenüber dem Vorstand, in einem telefonischen Verfahren gegenüber der entsprechend § 12 Abs. 2 zu bestimmenden Abstimmungsleitung abzugeben. Für die Protokollierung gelten § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 4 entsprechend.
3. Das Verfahren nach Abs. 1 ist nicht zulässig (i) wenn sich aus einem Einberufungsverlangen nach §10 Abs. 3 etwas anderes ergibt, sowie (ii) bei der Auflösung des Vereins. Zudem bleiben die Regelungen des Umwandlungsrechts unberührt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14 Auflösung und Vermögensanfall

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorstandsmitglieder zu Liquidator:innen bestellt, soweit nicht die Delegierten-Versammlung andere Personen wählt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mindestens einen der in § 2 Abs. 2 genannten Zwecke.

§ 15 Haftung

1. Organmitglieder oder besondere Vertreter:innen haften gegenüber dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein:e besondere:r Vertreter:in einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

2. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter:innen nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.
3. Die Haftung wird in jedem Fall auf einen Betrag von maximal 10.000,00 € beschränkt.
4. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszwecks, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Verschiedenes

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Streitigkeiten und Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Bingen am Rhein.
2. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Mitgliedern ausschließlich im Rahmen der Aufgaben des Vereins. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass keine unbefugte Kenntnisnahme Dritter erfolgt. Der Vorstand benennt eine:n Datenschutzbeauftragte:n.
3. Sollten einzelne Satzungsbestimmungen unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein, so werden die Delegierten diese durch wirksame, durchführbare und abschließende Regelungen im Sinne des ursprünglich Gewollten ersetzen.
4. Die Vereinssprache ist deutsch.